

# Wahlbekanntmachung

1. Am 13. September 2020 finden die

## Kommunalwahlen

statt. Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in – folgende

Zahl

14

allgemeine Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirk	Abgrenzung des Stimmbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
1	Ellen	Dorfgemeinschaftshaus Ellen, Gartenstr. 11a
2	Ellen	Kindergarten Ellen, Streffenweg 4
3	Oberzier	Dorfgemeinschaftshaus Oberzier, Dorfplatz 51
4	Oberzier	Pfarrjugendheim Oberzier, Dorfplatz 14
5	Oberzier	Mensa der Gesamtschule, Am Weiherhof 22
6	Niederzier	Rentei am Rathaus, Rathausstr. 6
7	Niederzier	Grundschule Niederzier, Weihbergstr. 23
8	Niederzier	Bürgerhaus Niederzier, Kölnstr. 44
9	Hambach	Pfarrheim Hambach, Bachstr. 2b
10/1	Krauthausen	Sport- und Kulturhaus, Niederfeld 7
10/2	Selhausen	Gaststätte Jonen, Römerstr. 2
11	Huchem-Stammeln	Bürgerhaus Huchem-Stammeln, Stammelner Str. 33
12	Huchem-Stammeln	Kindergarten Huchem-Stammeln, Grabenstr. 28
13	Huchem-Stammeln	Grundschule Huchem-Stammeln, Hochheimstr. 34

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom  Datum bis  Datum übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Auf die Wahlbezirke entfallen folgende Stimmbezirke:

Kreiswahlbezirk Nr.	Gemeindewahlbezirke Nr.	Stimmbezirke Nr.
5	1 bis 2	
17	9	
17	10	10/1 und 10/2
19	3, 4, 5, 6, 7, 8, 11, 12, 13	

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

Uhr  zusammen.

Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses erfolgt durch die Wahlvorstände der Stimmbezirke

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen gültigen **Ausweis** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums die Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

**Der Wähler hat für die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl sowie für die Landrats- und die Kreistagswahl jeweils eine Stimme.**

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für das Amt des **Bürgermeisters**
- b) für den **Gemeinderat**
- c) für das Amt des **Landrats**
- d) für den **Kreistag**

gekennzeichnet werden.

**Stimmzettel**

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die **Bürgermeisterwahl**: grüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die **Gemeinderatswahl**: gelber Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- c) für die **Landratswahl**: blauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- d) für die **Kreistagswahl**: roter Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

- 4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks
  - oder
  - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

- 6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum
Niederzier, den 31.08.2020

Der Bürgermeister als Wahlleiter
(Heuser)